

suum contra eundem dominum legatum umquam demeruisse arbitratu aut pro tanto de domino legato confisi fuissent.

Zu dem, was NvK über seine Friedensbemühungen schreibe, denen Walram, nicht aber die Münsterschen zugestimmt hätten, sei zu sagen, daß dem Hg. von Burgund die Bitterkeit jenes Schreibens des Legaten an die 65 Münsterschen mißfallen habe. NvK habe nämlich verlangt, daß die Parteien in seine Hand kompromittieren, damit er Münster einem andern übertragen könne. Graf Johann von Hoya werde aber die Beseitigung seines Bruders Erich nur ungern geschehen lassen und sich mit Hilfe von Freunden in Stadt und Bistum Münster mit allen Mitteln dagegen zur Wehr setzen. Hg. Johann hätte lieber gesehen, wenn NvK eine Tagfahrt ohne Vorbedingungen angesetzt hätte, wohin er gerne seine Räte zur Einreichung eines Vergleichs abgefertigt hätte. Das habe 70 er seinerzeit dem Propst von Torhout als Antwort für NvK vorgeschlagen¹²⁾, als dieser in Utrecht weilte. Zur Beförderung dessen habe er kurz darauf den Scholaster von Kleve zu NvK nach Maastricht geschickt¹³⁾ scribendo eidem multum amicabiliter diversis bonis, virtuosis et benivolis informacionibus . . .¹⁴⁾, sic quod dominus dux Cliuensis res istas per adiutorium domini legati ad bonum finem libentissime direxisset. Sed ipsum dominum ducem Cliuensem de domino legato dubium pungit, sicut sibi etiam in 75 curia Romana, cui tamen tunc fidem non adhibuit, relatum fuerat, quod idem dominus legatus plus inclinatus sit diffautoribus eiusdem domini ducis destructionem appetentibus, quam eidem domino duci, prout hoc idem dominus dux considerat ex rationibus supradictis et ex omnibus gestis domini legati per eundem in circumiacentibus partibus actitatis.

Johann bitte daher den Hg. von Burgund, wenn NvK etwas gegen ihn sage oder unternehme, ihm keinen 80 Glauben zu schenken, sondern ihm klar zu machen, daß er sich nie gegen seinen Neffen wenden und er ihm helfen werde, weil allenthalben bekannte Notwendigkeit den Hg. von Kleve im Interesse seines eigenen Landes zum Bündnis mit den Münsterschen gedrängt habe. Hg. Philipp möge NvK sagen¹⁵⁾, er hätte nie geglaubt, daß er sich so direkt und offensichtlich seinem Neffen entgegenstellen würde, wie er es, nachdem Philipp ihm so freundlich die Sache seines Neffen empfohlen habe, selbst nach dieser Bitte heimlich und dann in Köln gar öffentlich ge- 85 tan habe. Wenn NvK dem Hg. von Burgund einen Spruch zwischen dem Eb. von Köln und dem Hg. von Kleve vorschläge, solle er weder ihm noch dem Papst dazu Einwilligung oder Gewalt geben, ehe er nicht seinen Neffen persönlich gesprochen habe; denn sonst würden der Hg. von Kleve und sein Land unwiderbringlichen Schaden erleiden.¹⁶⁾

¹²⁾ S.o. Nr. 1684.

¹³⁾ Vgl. hierzu Koch, *Umwelt* 42 Anm. 1.

¹⁴⁾ S.o. Nr. 1854.

¹⁵⁾ S.o. Anm. 1. Der Hinweis bei Hansen, *Westfalen II* 196 Anm. 3 (nach Uebinger), auf eine Zusammenkunft des NvK mit Hg. Philipp in Luxemburg 1451 X 20 ist, wie sich aus Nr. 1920 Anm. 1 ergibt, irrelevant.

¹⁶⁾ Auf dem deutschen Entwurf noch die Zusätze: Item credenciebreve super mittendis an mynen hern van Burgondien, an den bisschop van Dornick, den joncher Adolph, an den cancelier van Borgondien, an den here von Croy, ind an A B (Ternant, die praist van Berg). — Item to gedencken eyn copie met to nemen van des legaten breff, as hie mynen heren van Burgundien wieder ther antwert gescreven heeft. — Item eyn copie van der antwerde, die meister Francken gevegen wart.

1452 Januar 8, Calbe.

Nr. 2172

Eb. Friedrich von Magdeburg als von NvK innerhalb seiner Provinz zu Nachstehendem spezialdeputierter Exekutor an alle Christgläubigen in seiner Provinz, im besonderen in den Diözesen Havelberg und Halberstadt. Wegen Mißachtung des von ihm Bischof, Propst, Prior, Kanonikern und Kapitel von Havelberg kundgegebenen Schreibens des NvK Hoc maxime vom 5. Juli 1451 gegen die Verehrung blutiger Hostien¹⁾ sollen die Adressaten gegen B. Konrad von Havelberg, den Pfarrer von Wilsnack und die Kapläne ebendort vorgehen.

Kop. (Mitte 15. Jh.): HALLE, Univ.-Bibl., *Qu. Cod.* 107 f. 182^r (unvollständig, ab Z. 9). Zur Hs. s.o. Nr. 1388 (= H).

Druck: Ludacus, *Historia N 1r-O 1r* Nr. VII (= L); Riedel, *Codex diplomaticus I/2* 152–156 Nr. XVII (nach Ludacus).

Erw.: Riedel, *Codex diplomaticus I/2* 129; Grube, *Legationsreise* 407; Breest, *Wunderblut* 241; Hennig, *Kurfürst Friedrich II.* 101; Meier, *Wilsnack als Spiegel* 58; Fliege, *Handschriften* 156f.

Er habe kürzlich ein in der üblichen Weise mit dem oblongen roten Wachssiegel an roten Seidenschnüren versehenes Schreiben des NuK nachstehenden Wortlautes in Empfang genommen. (Folgt Nr. 1454.) Dieses Schreiben des Legaten habe er unter Androhung der darin genannten Strafen u.a. B. Konrad, Propst Gerbard, Prior Heinrich, den übrigen Kanonikern und dem Kapitel der Kirche von Havelberg für diese selbst und zur Weitergabe an ihren Klerus durch einen geschworenen Kursor bekanntgeben lassen. In der Diözese Havelberg gebe es nämlich einen singularis et maximus populi concursus zu der dem B. von Havelberg und seiner Mensa inkorporierten Pfarrkirche der Stadt Wilsnack, um das kostbare Blut Jesu Christi zu verehren, das sich dort vermeintlicherweise in nonnullis hostiis, ut dicitur, transformatis sub specie rubedinis befinde. In dem Schreiben des Legaten werde ausdrücklich befohlen, solche Hostien, wo immer sie gefunden werden, nach ihrer Vorzeigung durch einen zelebrierenden Priester zur Kommunion nehmen zu lassen und nicht weiter öffentlich zu zeigen 10 nec miracula inde populo publicari aut signa plumbea ad instar hostiarum huiusmodi inde fieri permitti; andernfalls unterliege der ganze Ort nach dreimaligem Verbot der Zeigung dem Interdikt und seien die Zeigenden selbst von jedem kirchlichen Amt suspendiert. Dennoch sei die Zeigung vielfachem glaubwürdigem Bericht zufolge, auch nach der Bekanntgabe jenes Schreibens in Wilsnack und nach mehr als dreimaligem Verbot, durch den Rektor der dortigen Pfarrkirche Petrus Francken, den Kaplan Nicolaus Witten und andere Kapläne dieser Kirche in Widerspruch dazu, unter Mißachtung des apostolischen Stuhls, seines Legaten und der vorgenannten Anordnungen und zur nicht geringen Gefahr für das Seelenheil fortgesetzt worden. 15

Als Exekutor im vorbeschriebenen Sinne wünsche er nunmehr innerhalb seiner Provinz die Beobachtung jener Anordnung des Legaten und die Bestrafung der Zuwiderhandelnden. Da er sich von glaubwürdigen Zeugen habe unterrichten lassen, daß es zwecks Publizierung dieser Verfügung keinen sicheren Zutritt in die Stadt Wilsnack und ihre Pfarrkirche gebe, lasse er die hier vorstehende Zitierung des Plebans Petrus Francken, des Kaplans Nicolaus Witten und der genannten anderen Kapläne und aller sonstwie Betroffenen an den Türen der Domkirchen von Magdeburg und Havelberg sowie der Pfarrkirche zu Werben in der Diözese Halberstadt anschlagen. Dementsprechend zitiere er jene hiermit auf den 20. Tag nach dem Anschlag vor sich nach Calbe, um sich gerichtlich zu rechtfertigen und im Falle des Ungehorsams die Verhängung des Interdikts und ihre Suspension entgegenzunehmen, wenn sie keine stichhaltigen Gegengründe vorbringen können. Eb. Friedrich fordert die Adressaten auf, B. Konrad von Havelberg unter Androhung kirchlicher Strafen zu veranlassen, wie auch er selbst ihn hiermit ermähne, innerhalb von dreimal 12 Tagen nach der Exekution dieser Zitierung Klerus und Volk seiner Diözese, insbesondere in Wilsnack, zum Gehorsam zu zwingen; andernfalls sei auch er hiermit auf den ersten Gerichtstag nach Ablauf der genannten 36 Tage vor ihn nach Calbe zitiert, um sich gerichtlich zu rechtfertigen 30 (usw. wie oben Z. 25f.). Zeugen: Iohannes Grone und Iohannes Smedt, Kleriker der Stadt Hildesheim und der Diözese Mainz. Notarielle Instrumentierung durch Bernhardus Beker, Kleriker der Diözese Osnabrück.

11 publicari: predicari H 23 Havelberg: Halberstadt L 31–32 Zeugen fehlen H.

¹⁾ Nr. 1454.

zu 1452 Januar <4–8>, Aachen.¹⁾

Nr. 2174²⁾

Eintragung in der Cellerariatsrechnung des Kapitels von St. Marien in Aachen über Auslagen für den zu NuK nach Köln entsandten Stiftsberrn Gerardus de Mertzen.

Or.: AACHEN, Domarchiv, Cellerariatsrechnung 1451/52 f. 9^r.

Erw.: Meuthen, *Nachträge* 448.

Item domino Gerardo de Mertzen equitanti ad dominum legatum Coloniam cum duobus equis; fecit expensas xiiii m. xviii d. Item eidem pro presentii neglectis iiii diebus i sexta feria³⁾ ac de computatione mensis decembris xvi s.

¹⁾ Die undatierte Eintragung steht zwischen den Posten für Auslagen zum ersten Sonntag im Januar (2. Januar) und zum ersten Freitag (7. Januar). Zusammen mit den in Nr. 2155 genannten 8 Abwesenheitstagen bilden die in Z. 2 angeführten 5 Tage einen Zeitraum von insgesamt 13 Tagen. Dementsprechend die Datierung